



AZ L-15.451-04.05/301

ANTRAG Nr. 44/15

nach § 19 GeschO

Betr.: Finanzierung der Leitung von Notfallseelsorgen

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, im Rahmen der Mittelfristplanung finanzielle Mittel für die Leitung von Notfallseelsorgen in den Kirchenbezirken/Landkreisen bereitzustellen und ein Modell für die Verteilung zu entwickeln.

Begründung:

Durch die Notfallseelsorge ist die Kirche im öffentlichen Raum an zentralen krisenhaften Brennpunkten präsent. Die Zukunft der Notfallseelsorgen liegt im Ehrenamt, bei zurückgehenden Zahlen der Pfarrstellen ist das anders nicht mehr darstellbar. Ehrenamt aber braucht in verstärktem qualitativem wie quantitativem Maße das Hauptamt.

Durch die Veränderungen in der Arbeitswelt gibt es nur wenige Mitarbeitende, die Bereitschaften unter der Woche wahrnehmen können oder auch aus privaten Gründen nicht wollen. Angestellte in pflegerischen Berufen wie z. B. im Krankenhaus können nicht mehr langfristig ihre Bereitschaftszeiten in der Notfallseelsorge einplanen; die klassische Hausfrau, die nicht berufstätig ist, gibt es nicht mehr; Arbeitgeber sind nicht mehr so kulant wie früher und lassen die Notfallseelsorger oft nicht mehr zu Einsätzen während der Arbeitszeit.

Die Vier Kirchen in Baden-Württemberg haben die aus lokalen Initiativen gewachsenen Notfallseelsorgeinitiativen in der „Gemeinsamen Konzeption“ ausgewertet und dieses spezifische Seelsorgeangebot der Kirchen als Selbstverpflichtung formuliert. Damit ist die Landeskirche in der Pflicht, die Finanzierung mitzutragen.

Stuttgart, 24. November 2015

Hellger Koepff